

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster - Greffern, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von vernetztem Polyacrylat mit einer Kapazität von 80.000 t/a**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 28.03.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a4-8823 Evonik Degussa / NaOH-Lagertank.**

*Auf Ihren Antrag vom 13.09.2017 mit Ergänzungen vom 28.11.2017 und 20.03.2018, erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 16, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die*

### Genehmigung

- I.1 zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von vernetztem Polyacrylat mit einer Kapazität von 80.000 t/a durch die Errichtung eines 1400 m<sup>3</sup> großen Lagerbehälters für Natronlauge mit Anbindung an die Produktionsanlage und der dazugehörigen Rohrleitung zum Werkshafen der Fa. Dow bis vor die Querung des Rheinniederungskanaals auf Ihrem Werksgrundstück in 77836 Rheinmünster - Greffern, Industriestraße 1, Flurstück-Nr. 1263/5.*
- I.2 Die Genehmigung erfolgt mit den in Nr. V dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.*
- I.3 Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein.*
- I.4 Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit den unter V.5 benannten Nebenbestimmungen ein.*
- I.5 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen vom 13.09.2017 mit Ergänzungen vom 28.11.2017 und 20.03.2018 zugrunde.  
Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.*
- I.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.*
- I.7 Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.12.2017, Az. 54.1a4-8823 Evonik Degussa / NaOH-Lagertank, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gem. § 8a BImSchG.*

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.